SSK | CMP
Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK
Conférence suisse des Ministères publics CMP
Conferenza svizzera dei Ministeri pubblici CMP

An die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats

Per E-Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 21. September 2026

Vernehmlassung 18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Mit Schreiben vom 8. Juli 2026 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, an obgenannter Vernehmlassung teilzunehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir befürworten die Einführung eines neuen, technologieneutralen Grooming-Tatbestandes «Sexuelle Kommunikation mit Kindern». Cybergrooming im weiteren Sinne, also das sexuell fokussierte Kontakteknüpfen z.B. in Chats ohne Vorbereitung / Vorschlag eines Treffens für sexuelle Handlungen, ist nach geltendem Recht nicht strafbar. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, können die Strafbehörden deshalb heute erst einschreiten, wenn bereits eine bestimmte Schmerzgrenze überschritten ist.

Anlässlich der Anhörung vom 13. Februar 2025 wiesen wir die RK-N denn auch darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden zwar regelmässig über Online-Gespräche mit sexuellem Inhalt zwischen Erwachsenen und Kindern informiert sind, jedoch nur eingreifen können, wenn die Äusserungen zusätzlich als pornografisch einzustufen sind oder die erwachsene Person zum Beispiel dem Kind damit droht, von ihm erhaltene Inhalte zu veröffentlichen.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung als Offizialdelikt ist aus Sicht der SSK überdies zwingend: Nur so können die Strafverfolgungsbehörden auch gegen umtriebige Beschuldigte vorgehen, bei deren Durchsuchung sich zeigt, dass sie gleichzeitig mehrere Kinder ansprechen – und damit auch in den Fällen jener Kinder tätig werden, in denen kein Strafantrag gestellt wurde.

Die Formulierung des vorgesehenen Grooming-Tatbestandes sehen wir hingegen kritisch:

Art. 187bis
Sexuelle Kommunikation mit Kindern

1 Wer zum Zweck der sexuellen Erregung mit einem Kind unter 16 Jahren auf eine Weise kommuniziert, die geeignet ist, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
2 Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3 Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Die Nennung des vorgeschlagenen subjektiven Tatbestandsmerkmals erachten wir als notwendig. Es verhindert, dass die Norm von Kreisen missbraucht wird, die sich gegen den Sexualkundeunterricht aussprechen. Und es ist ganz klar: Ob im Schulunterricht oder zu Hause - man muss weiterhin mit einem Kind über Sexualität sprechen können.

Es geht unseres Erachtens jedoch nicht an, dass sexuelle Kommunikation mit einem Kind nur dann strafbar ist, wenn diese geeignet ist, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden: Dieselbe Chat-Nachricht eines Erwachsenen könnte bei einem 10-jährigen Kind als entwicklungsgefährdend gelten, bei einem besonders aufgeklärten 14-jährigen Kind dagegen möglicherweise nicht. Die Strafwürdigkeit des Verhaltens des Erwachsenen würde dadurch teilweise von Eigenschaften des Kindes abhängen, obwohl das Täterverhalten identisch ist. Die Norm muss aus Sicht der SSK primär das Verhalten des Erwachsenen erfassen. Ob sich jemand strafbar macht oder nicht, darf nicht davon abhängen, wie vulnerabel das Kind erscheint.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung könnte sich die Auseinandersetzung im Strafverfahren jedoch darauf verlagern, ob das Kind aufgrund seines Alters, seiner Reife, seiner bisherigen sexuellen Kenntnisse oder seines eigenen Kommunikationsverhaltens tatsächlich gefährdet werden konnte. Das ist aus Sicht des Opferschutzes sehr problematisch. Von der Formulierung als abstraktes Gefährdungsdelikt ist deshalb abzusehen. Stattdessen sollte sich der Tatbestand wie es der Titel sagt auf die sexuelle Kommunikation konzentrieren. Man spricht nicht mit einem Kind, um sich sexuell zu erregen.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

1 *Wer zum Zweck der sexuellen Erregung gegenüber einem Kind unter 16 Jahren ein Thema sexueller Natur anspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.*

Für die französiche Version schlagen wir folgende Formulierung vor:

1 Quiconque, à des fins d'excitation sexuelle, aborde avec un enfant de moins de 16 ans un sujet de nature sexuelle est puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire.

Zum wörtlich übernommenen Wortlaut von Art. 187 Abs. 3 StGB in Art. 187bis VE-StGB:
Die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, dass die Täter pädophiler Handlungen, welcher Art auch immer, extrem jung sein können. Eine Sonderregelung für Täter unter 20 Jahren erachten wir deshalb als nicht gerechtfertigt. Was das Vorliegen besonderer Umstände betrifft, so sind diese in den Artikeln 52 ff. StGB sehr weit gefasst.

Zur Auswirkung auf die Ressourcen
Der erläuternde Bericht erwähnt unter Punkt 5 in einem knappen Satz, es sei mit der Einführung des neuen Tatbestandes «nicht mit einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden» zu rechnen, widerspricht sich aber gleichzeitig: ebenfalls unter Punkt 5 heisst es, der zusätzliche Aufwand könne derzeit nicht quantifiziert werde. Der erläuternde Bericht dokumentiert auf zahlreichen Seiten das erhebliche Ausmass und die zunehmende Verbreitung von Cybergrooming und hält zudem fest, dass Dritte oder Betreiber von Kommunikationsplattformen entsprechende Sachverhalte melden können sollen.

Bei der Beurteilung des Aufwands von Polizei und Staatsanwaltschaft wird jedoch häufig vernachlässigt, dass nicht nur tatsächlich strafbares Verhalten Ressourcen bindet. Der Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden entsteht bereits durch Anzeigen, Vorabklärungen, Beweiserhebungen, Hausdurchsuchungen, Auswertungen digitaler Kommunikationsmittel sowie die rechtliche Würdigung komplexer Sachverhalte. Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage dürfen nicht unterschlagen werden, bzw. werden vorliegend deutlich unterschätzt.

Dennoch befürworten wir den neuen Tatbestand ausdrücklich. Die SSK vertritt klar die Haltung, dass neue Phänomene, die zur Verletzung eines hochwertigen Rechtsgutes führen wie vorliegend die sexuelle Integrität Minderjähriger, durch das Strafrecht bekämpft werden müssen. Diese Notwendigkeit geht der Ressourcenproblematik vor.

Fazit

Die SSK begrüsst die Schaffung einer technologieneutralen und als Offizialdelikt ausgestalteten Strafnorm der «Sexuellen Kommunikation mit Kindern». Aus Gründen des Opferschutzes ist von der Formulierung als abstraktes Gefährdungsdelikt jedoch abzusehen. Es sind alle sexuellen Äußerungen zu ahnden, die im Rahmen der persönlichen Befriedigung erfolgen - unabhängig von den potenziellen Auswirkungen auf das Opfer. Der erläuternde Bericht muss unseres Erachtens denn auch zwingend darauf hinweisen, dass der Begriff «zum Zweck der sexuellen Erregung» im weiten Sinne auszulegen ist.

Auf Absatz 3 ist unseres Erachtens zu verzichten, gleichzeitig ist Art. 187 Abs. 3 StGB aufzuheben.

Wir würden es zudem begrüssen, wenn der erläuternde Bericht darauf hinweist, dass voraussichtlich mit einem deutlichen Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden zu rechnen ist und die Kantone demzufolge auch die hierzu notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen sollten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Christoph Ill, Präsident SSK
Erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen

Kopie:

- Mitglieder SSK
- Generalsekretariat KKJPD
- Generalsekretariat KKPKS